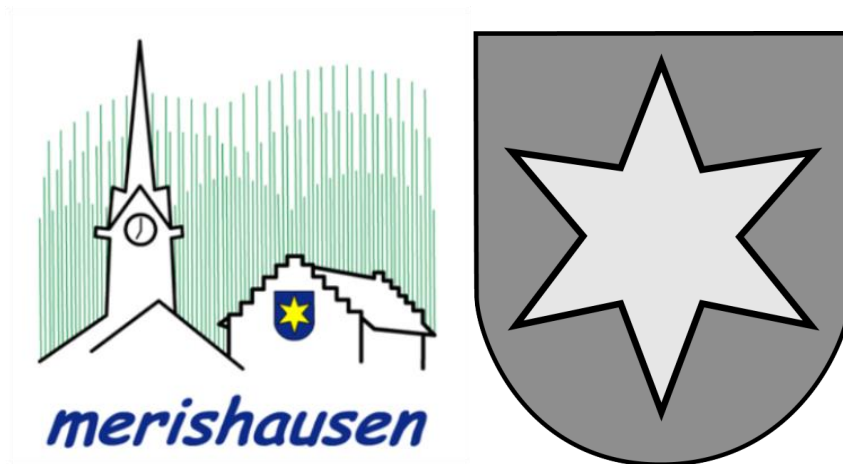


Reglement über die Benützung der Räumlich- keiten des Werkhofs "PLUS"



vom 27. November 2019

Der Gemeinderat Merishausen erlässt, gestützt auf

das Gemeindegesetz vom 17. August 1998

die Gemeindeverfassung vom 04. Dezember 2002

**das Reglement
über die Benützung
der Räumlichkeiten des Werkhofs "PLUS"**

1. Allgemeines

- 1.1. Die Räumlichkeiten des Werkhofs "PLUS" dienen der Gemeinde, der Feuerwehr, der Schule, und den Vereinen und Verbänden zur Durchführung von gemeindeinternen, sportlichen und/oder kulturellen Anlässen.
- 1.2. Gesuche für die Benützung der Anlagen sind mindestens 4 Wochen im Voraus bei der Gemeindekanzlei Merishausen einzureichen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen ist der Gemeinderat. Der Gemeinderat kann die Bewilligung von Benützungsgesuchen bis zu einer Benützungsgebühr von CHF 150.00 dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin delegieren. ¹⁾
- 1.3. Der Belegungsplan ist von den Benützern genau einzuhalten. Wenn einzelne Anlässe ausfallen oder verschoben werden, ist die Gemeindekanzlei rechtzeitig zu benachrichtigen. ¹⁾
- 1.4. An Feiertagen, während der Hauptreinigung, während den Schulsommerferien und vom 24. - 30. Dezember bleiben die Räumlichkeiten geschlossen. Ausgenommen davon Anlässe zum Nationalfeiertag der Schweiz. ¹⁾
- 1.5. Die Anordnungen des Fachmann Betriebsunterhalt sind von allen Benützern zu befolgen. ¹⁾
- 1.6. Für Schulklassen sind die Lehrer, für Vereine und Verbände die Vorstände verantwortlich.
- 1.7. Die Geräte stehen allen Benützern unentgeltlich zur Verfügung.
- 1.8. Das Gebäude, die Anlagen im Freien und die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der Verursacher, bzw. der Verein, dem der Fehlbare angehört.
- 1.9. Sach- und Materialbeschädigungen sind dem Fachmann Betriebsunterhalt sofort zu melden. ¹⁾
- 1.10. Innerhalb der ganzen Anlage muss jedermann auf Sauberkeit und Ordnung achten. ¹⁾
- 1.11. Im ganzen Gebäude besteht Rauchverbot.
- 1.12. Nach erfolgter Benützung sind die Fenster zu schliessen, das Licht zu löschen und die Haustüre abzuschliessen. Am Abend ist das Haus spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen und abzuschliessen. Ausgenommen davon sind separat bewilligte sportliche und kulturelle Veranstaltungen. ¹⁾
- 1.13. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle der Benützerinnen und Benützer des Werkhofs "PLUS" ab.
- 1.14. Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühren in einem separaten Reglement fest.

1.15. Vereinigungen oder Einzelbenützer, die sich fortgesetzter Missachtung dieser Vorschriften zu Schulden kommen lassen, kann der Gemeinderat das Recht zur Benützung der Einrichtungen und Geräte ganz oder vorübergehend entziehen.

1.16. Bei Anlässen empfiehlt der Gemeinderat das Abschliessen einer Haftpflichtversicherung.

1.17. Für den Werkhof "PLUS" gilt Hundeverbot. ¹⁾

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat genehmigt und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Publiziert im Sinne von Art. 47 Abs. 1 Kantonsverfassung im Mitteilungsblatt „Durachtaler“, Dezember 2019

¹⁾ Teilrevision am 12. Juni 2024 vom Gemeinderat bewilligt. Publiziert im Sinne von Art. 47 Abs. 1 Kantonsverfassung im Mitteilungsblatt "Durachtaler", Juni 2024